

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 210/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland,
Dudweiler, Beethovenstraße 41,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1991 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d
t beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren ohne Erfolg geblieben, von dem Beklagten wegen eines Schülerunfalls Verletztenrente zu erhalten (Bescheid vom 27. April 1987, Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 1987; Urteile des Sozialgerichts -SG- für das Saarland vom 24. November 1988 - S 3 U 203/87 - und des Landessozialgerichts -LSG- vom 21. August 1990 - L 2 U 7/89 -).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig bezeichnet. Sie stützt sich dabei auf eine Verletzung des § 103 SGG, ohne einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag zu bezeichnen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Denn solche Beweisanträge sind in der letzten mündlichen Verhandlung vom 21. August 1990 ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht mehr gestellt und auch in dem angegriffenen Urteil des LSG nicht mehr erwähnt worden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats folgt daraus im Falle der rechtskundigen Vertretung der betreffenden Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, daß zuvor gestellte Beweisanträge nicht mehr aufrechterhalten worden sind (siehe zuletzt den Beschluß des Senats vom 31. Januar 1991 - 2 BU 218/90 -mwN). Das hatte auch für die Beschwerdeführerin zu gelten, die in der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1990 durch ihren Prozeßbevollmächtigten anwaltlich vertreten war. Die in der Beschwerdebegründung vom 14. Januar 1991 bezeichneten Beweisanträge können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden. Andere berücksichtigungsfähige Beweisanträge, die nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG Voraussetzung dafür sind, daß die Verletzung des § 103 SGG einen Grund für die Zulassung der Revision bildet, hat die Beschwerdeführerin nicht bezeichnet.

